

**NÄHE  
IST  
UNSERE  
STÄRKE**



Foto: fotolia © Nina Sanders

## **So funktioniert die JAV: Bildung, Aufgaben, Arbeitsweise**

Brief für Jugend- und Auszubildendenvertretungen  
im Bundesdienst



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion



**dbbjugend**  
beamtenbund  
und tarifunion

Stand: 3 / 2022

## Es gibt doch schon den Personalrat – ist denn da eine JAV überhaupt nötig?

**Auf jeden Fall!** Für Jugendliche und Auszubildende ist die JAV die Interessenvertretung für alle Fragen rund um Arbeit und Ausbildung. Es ist zwar richtig, dass die Jugendlichen und Auszubildenden immer auch uneingeschränkt zu den vom Personalrat zu vertretenden Beschäftigten gehören – daran ändert sich nichts, wenn eine JAV existiert. Der Personalrat ist aber zur Vertretung der Interessen aller Beschäftigten berufen – und die Jugendlichen und Auszubildenden bilden nur einen eher kleinen Teil der Gesamtbelegschaft. Die JAV darf sich demgegenüber auf die Vertretung der **Interessen der Jugendlichen und Auszubildenden beschränken**. Deren **spezifische Belange und besondere Interessen** in die Personalratsarbeit einzubringen und sich dafür einzusetzen, dass sie bei dessen Entscheidungen auch angemessen berücksichtigt werden, das ist **Aufgabe allein der JAV**.

## Wo kann eine JAV gebildet werden?

**Ohne Personalrat keine JAV:** Eine JAV kann nur in einer Dienststelle gebildet werden, in der eine Personalvertretung besteht. Außerdem müssen der Dienststelle **regelmäßig mindestens fünf Beschäftigte** angehören, die sich – altersunabhängig – in einer beruflichen Ausbildung befinden; natürlich zählen auch Beschäftigte mit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

JAV kann es **auf allen Stufen** geben. Gibt es im Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen also einen Bezirks- oder Hauptpersonalrat, so können auf diesen Ebenen auch Bezirks- und Haupt-JAV gewählt werden (§ 107 Abs. 1 BPersVG). Entsprechendes gilt für die Bildung einer Gesamt-JAV (§ 107 Abs. 2 BPersVG).

## Wählen und gewählt werden – wer ist dabei?

**Wahlberechtigt** zur JAV sind **alle jugendlichen Beschäftigten unter 18 und – altersunabhängig – alle Beschäftigten, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden** (§ 100 Abs. 1 BPersVG). Hierzu zählen Tarifbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte, DO-Angestellte, Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter. Diese Voraussetzungen müssen am Wahltag vorliegen. Das aktive Wahlrecht besteht schon am ersten Tag der Dienststellenzugehörigkeit.

Bei der Frage, wer kandidieren darf, ist danach zu unterscheiden, ob der Beschäftigte sich am Wahltag in Ausbildung befindet oder nicht. Wer sich am Wahltag **nicht (mehr) in einer beruflichen Ausbildung** befindet, ist wählbar, wenn er an diesem Tag **noch nicht 26 Jahre alt** ist; das heißt: Wer seinen 26. Geburtstag noch nicht gefeiert hat, ist also – obwohl er nicht wahlberechtigt ist – auch dann noch wählbar, wenn seine Berufsausbildung bereits beendet ist. Zudem sind wählbar – völlig unabhängig von ihrem Alter – **alle in einer beruflichen Ausbildung befindlichen Beschäftigten** (§ 100 Abs. 2 BPersVG).

Gewählt werden kann nur, wer **seit sechs Monaten im Bundesdienst** beschäftigt ist. Eine bestimmte Dauer der Zugehörigkeit genau zu derjenigen Dienststelle, in der jetzt die JAV gewählt werden soll, ist nicht erforderlich.

## Wie kommt es zur Wahl, wo es bisher keine JAV gibt?

Sind die Voraussetzungen für die Wahl einer JAV erstmals erfüllt, kann die Wahl jederzeit eingeleitet werden – auch mitten in der laufenden Amtsperiode des Personalrats, es muss also **nicht bis zum regulären Wahltermin zugewartet** werden. Das gilt auch, wenn zwar die Voraussetzungen für die Bildung einer JAV schon zuvor vorlagen, sich aber erst jetzt jemand gefunden hat, der bereit zur Kandidatur ist.

Der Personalrat muss, **sobald ihm das Vorliegen der Voraussetzungen** bekannt wird, einen Wahlvorstand und dessen vorsitzende Person bestellen (§ 102 Abs. 2 Satz 4, § 28 Abs. 1 Nr. 6 BPersVG). Kommt er nicht von allein „in die Gänge“, sollten die Jugendlichen und Auszubildenden dies beim Personalrat einfordern.

## Und wie ist es dort, wo schon eine JAV existiert?

Dann bestellt der **Personalrat im Einvernehmen mit der JAV** den Wahlvorstand und die vorsitzende Person (§ 102 Abs. 1 Satz 1 BPersVG). Erforderlich sind jeweils separate Beschlüsse von Personalrat und JAV über die zu bestellenden Wahlvorstandsmitglieder. Nur wenn eine Einigung nicht zustande kommt, kommen andere Bestellungsorgane ins Spiel. **Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der „alten“ JAV** muss der Wahlvorstand gebildet werden, damit die Wahl rechtzeitig stattfindet und es nicht zu einer „Vertretungslücke“ kommt. Die JAV kann den TOP „Bestellung des Wahlvorstands“ rechtzeitig, besser deutlich früher als acht Wochen, auf die Tagesordnung der Personalratssitzung setzen lassen (§ 36 Abs. 3 BPersVG). Erfolgt keine Beschlussfassung bzw. kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, greift das Verfahren nach § 102 Abs. 1 Satz 3 BPersVG.

## Wie passt das überhaupt zusammen – JAV und Personalrat?

Nach der Konzeption des BPersVG ist die JAV ein zusätzliches Organ, aber **ohne eigene durchsetzbare Beteiligungsrechte**, d.h. die JAV kann die Interessen der Jugendlichen und Auszubildenden nicht selbst gegenüber der Dienststelle durchsetzen. Dieses Recht steht einzig dem Personalrat zu. Der Personalrat ist der JAV jedoch nicht übergeordnet; er hat ihr gegenüber **weder Weisungs- noch Kontrollrechte**. Er ist vielmehr verpflichtet, zur Förderung der Belange der Jugendlichen und Auszubildenden **eng mit der JAV zusammenzuarbeiten** und sie in **ihrer Arbeit zu unterstützen** (§ 62 Nr. 8 BPersVG). Wie das geht, beschreiben § 36 Abs. 3 (Antragsrecht), § 37 Abs. 1 (Ladung, Teilnahme- und Stimmrecht) und § 42 BPersVG (Vetorecht) (§ 104 Abs. 1 BPersVG).

## Was kann die JAV also bewirken?

Zu den **allgemeinen Aufgaben** einer JAV gehören alle An gelegenheiten sozialer, personeller oder wirtschaftlicher Art, die die Jugendlichen und Auszubildenden **unmittelbar oder mittelbar** betreffen (§ 103 BPersVG). Das sind:

**Antragsrechte:** Die JAV kann selbst die Initiative ergrei fen und **Maßnahmen, die den Jugendlichen und Auszubil denden dienen**, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, **beim Personalrat beantragen**. Der Personalrat muss sich mit einem solchen Antrag ernsthaft befassen, also eine Sachdienlichkeits- und Zweckmäßigkeitprüfung vorneh men. Hält er den Antrag für berechtigt, ist er verpflichtet, etwaige ihm zustehende Beteiligungs- bzw. Initiativrechte wahrzunehmen bzw. durch Verhandlungen mit der Leite rin oder dem Leiter der Dienststelle auf die Erledigung des von der JAV vorgetragenen Anliegens hinzuwirken.

**Kontrollpflichten:** Die JAV prüft, ob **Vorschriften, die zu Gunsten der Jugendlichen und Auszubildenden gel ten**, auch tatsächlich eingehalten werden. Dazu ge hören etwa das Berufsbildungsgesetz, das Jugend arbeitschutzgesetz, tarifvertragliche Vorschriften, Verwaltungsanordnungen, Dienstvereinbarungen, Un fallverhütungsvorschriften. Stellt die JAV Verstöße fest, muss sie sich diesbezüglich an den Personalrat wenden. Dieser hat dann die Einhaltung der Vorschriften bei der Dienststellenleitung einzufordern. Um ihrer Kontroll pflicht nachkommen zu können, hat die JAV einen An spruch darauf, mit den einschlägigen Gesetzestexten und Kommentaren ausgestattet zu werden.

**Anregungs- und Beschwerderechte:** Die Jugendlichen und Auszubildenden können Anregungen und Beschwer den an die JAV herantragen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung. Hält die JAV das Anliegen für nicht be rechtigt, muss sie darüber einen Beschluss fassen und den Antragsteller bzw. Beschwerdeführer informieren. Hält sie das Anliegen für berechtigt, trägt sie es an den Personalrat. Hält der Personalrat nach Prüfung die Anre gung oder Beschwerde seinerseits für berechtigt, muss er mit der Dienststellenleitung in Verhandlung treten.

## Und wie läuft der „Arbeitsalltag“ der JAV ab?

Die JAV muss sich beraten und Beschlüsse fassen. Das geschieht regelmäßig in **Präsenzsitzungen** (§ 104 Abs. 4 BPersVG). Unter bestimmten Voraussetzungen sind aber auch **Video- oder Telefonkonferenzen** zuläs sig (§ 38 BPersVG). Die JAV muss den Personalrat recht zeitig vom Termin unterrichten, damit dieser ein Mit glied zur Teilnahme entsenden kann. Das Personalratsmitglied hat aber weder Kontroll- noch Stimmrechte. Die Sit zungen der JAV werden von deren vorsitzender Person geleitet und finden in der Regel **während der Arbeitszeit** statt. Sie sind **nicht öffentlich**. Die JAV ist **beschlussfä hrig**, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwe send ist, wobei ein verhindertes Mitglied durch ein Er satzmitglied vertreten wird. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden JAV-Mit glieder. Auch die JAV muss eine **Niederschrift** über ihre

Sitzung erstellen und darf sich eine **Geschäftsordnung** geben. Auf Antrag eines Viertels der JAV-Mitglieder sind zur Beratung **Bauftragte der in der JAV vertretenen Ge werkschaften** zur Sitzung hinzuzuziehen. Lädt die JAV den Dienststellenleiter ein, hat dieser teilzunehmen.

An seinem **Monatsgespräch** mit der Leiterin oder dem Lei ter der Dienststelle muss der Personalrat die JAV dann be teiligen, **wenn und soweit Angelegenheiten behandelt werden, die besonders Jugendliche oder Auszubildende betreffen** (§§ 104 Abs. 3, 65 BPersVG). Ergibt sich eine sol che Betroffenheit erst während des Gesprächs und kann die JAV so kurzfristig nicht hinzugezogen werden, ist die Besprechung dieses Themas abzubrechen, um der JAV im nächsten Gespräch die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben. Sind Personalrat und die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle insoweit einer Meinung, können sie zur Verbesserung der Zusammenarbeit die JAV auch zu ande ren Gesprächen hinzuziehen; einen Anspruch hat die JAV darauf aber nicht. Wohl aber sieht das BPersVG neuer dings vor, dass sich die **Leiterin oder der Leiter der Dienststelle und die JAV mindestens einmal im Halbjahr zu einem eigenen Gespräch** ohne Personalratsbeteiligung zusammenfinden (§ 104 Abs. 3 Satz 2 BPersVG) – eine gute Gelegenheit für die JAV, „sichtbarer“ zu werden und die Anliegen der Jugendlichen und Auszubildenden un mittelbar und prominent an die Leitung heranzutragen.

Mit einem Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder kann die JAV durchsetzen, dass sich der Personalrat mit einem von ihr für wichtig erachteten Anliegen der Jugendlichen und Auszubildenden befasst. Der Personalratsvorsitzende ist **verpflichtet, dieses Anliegen auf die Tagesordnung der nächsten Personalratssitzung** zu setzen.

**Eigene Sprechstunden der JAV** sind während der Arbeits zeit – im Einvernehmen mit dem Personalrat – mög lich, wenn die JAV sie für erforderlich hält (§ 45 Abs. 2 BPersVG). Sie muss lediglich Ort und Zeit der Versamm lung mit dem Personalrat abklären. In ihrer Geschäfts ordnung dürfte die JAV auch die Durchführung mittels Video- oder Telefonkonferenz vorsehen können (§ 45 Abs. 3 BPersVG). **Alternativ** zu eigenen Sprechstunden kann ein Mitglied der JAV zur Beratung von Jugendlichen oder Auszubildenden an den **Sprechstunden des Perso nalarats teilnehmen**.

## Darf die JAV an Personalratssitzungen teilnehmen?

Ja, sie darf und sollte, um sich umfassend über die Ge schehnisse in der Dienststelle zu informieren, muss es aber nicht. Damit die JAV ihre Teilnahmerechte wahrneh men kann, muss der Personalratsvorsitzende sie **recht zeitig unter Mitteilung** der Tagesordnung laden (§ 37 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 3 BPersVG). Ein wie derholter Verstoß gegen die Ladungspflicht kann den Ausschluss aus dem Personalrat rechtfertigen (§ 30 BPersVG). Die Beschlüsse des Personalrats sind jedoch grundsätzlich auch ohne ordnungsgemäße Ladung wirk sam. Anders kann es sein, wenn die JAV aufgrund nicht ordnungsgemäßer Ladung an der Sitzung nicht teilge nommen und der Personalrat gleichwohl über eine

Angelegenheit Beschluss gefasst hat, bei der der JAV ein Stimmrecht zustand.

Das **Teilnahmerecht besteht an allen Personalratssitzungen**, unabhängig von den behandelten Themen, aber **nur für ein einziges JAV-Mitglied**. Der Personalrat darf die Teilnahme weiterer Mitglieder nicht zulassen. Die JAV entscheidet selbst, welches ihrer Mitglieder sie in die Sitzung entsenden will. Es kann immer dasselbe sein; die JAV kann aber auch für jede Sitzung neu entscheiden. Das teilnehmende JAV-Mitglied hat **beratende Stimme** (§ 37 Abs. 1 Satz 1 BPersVG). Dies beinhaltet ein Rederecht und einen Informationsanspruch in demselben Umfang, wie ihn auch die Personalratsmitglieder haben. Selbstverständlich gilt auch die Schweigepflicht.

Demgegenüber gestattet das **besondere Teilnahmerecht** (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BPersVG) der gesamten JAV, also **allen JAV-Mitgliedern**, die Teilnahme verbunden mit einem Rederecht. Es bezieht sich aber nicht auf die gesamte Sitzung, sondern nur auf **diejenigen Tagesordnungspunkte, die besonders die von der JAV vertretenen Beschäftigten betreffen**. Eine besondere Betroffenheit liegt dann vor, wenn eine Angelegenheit aus personalvertretungsrechtlicher Sicht die **bedeutsamen und damit schützenswerten Interessen der Jugendlichen und Auszubildenden berührt**. Das gilt auch dann, wenn daneben ebenso bedeutsame oder noch gewichtigere Interessen der übrigen Beschäftigten oder bei einer Gruppenangelegenheit der Angehörigen dieser Gruppe betroffen sind (BVerwG 28.10.1993 – 6 P 25.91, ZfPR 1994, 10). Keine besondere Betroffenheit erzeugt die Einstellung von Beamtenanwärtern, wohl aber beispielsweise Fragen, die mit der **Berufsausbildung** oder dem **Jugendarbeitsschutz** zusammenhängen. Auch eine für alle Beschäftigten identische Regelung kann allein aufgrund der spezifischen Situation der Auszubildenden diese besonders betreffen (Alter, arbeitszeit- und arbeitsschutzspezifische Regelungen, ausbildungsspezifische Besonderheiten etc). Nicht geklärt in der Rechtsprechung ist, ob der JAV ein besonderes Teilnahmerecht bei der Beratung von personellen Einzelmaßnahmen gegenüber Auszubildenden wie Kündigung und Versetzung zusteht.

## Dabei sein kann nicht alles sein – was ist mit einem Stimmrecht?

Immer, aber auch nur dann, wenn von einer Angelegenheit **überwiegend** die Jugendlichen und Auszubildenden betroffen sind, besitzen **alle JAV-Mitglieder** nicht nur ein Teilnahmerecht an dem betreffenden TOP, sondern auch **Stimmrecht** (§ 37 Abs. 1 Satz 3 BPersVG). „Überwiegend“ bedeutet eine Steigerung von „besonders betroffen“ (BVerwG 28.10.1993, a.a.O.). Die personalvertretungsrechtlich schutzwürdigen Interessen der Jugendlichen und Auszubildenden müssen **nach Art und Umfang ein größeres Gewicht** als die der anderen Beschäftigten haben.

## Was tun, wenn ein Personalratsbeschluss gegen die Interessen der Jugendlichen und Auszubildenden verstößt?

Dann hat die JAV ein **Einspruchsrecht**, vorausgesetzt sie ist mehrheitlich der Auffassung, dass ein Beschluss des Personalrats zu einer **erheblichen Beeinträchtigung wichtiger Interessen** der von ihr vertretenen Beschäftigten führt. Legt die JAV ihr „Veto“ ein, muss der Personalrat den Beschluss für die Dauer von fünf Arbeitstagen aussetzen (§ 42 Abs. 1 BPersVG). In dieser Zeit soll eine **Verständigung zwischen Personalrat und JAV**, ggf. unter Hinzuziehung der Gewerkschaften, erfolgen. Nach Fristablauf kann der Personalrat erneut Beschluss fassen. Danach ist keine weitere Aussetzung möglich, auch wenn der Beschluss die Einwände der JAV nicht berücksichtigt.

## Wie steht es mit einer Versammlung aller Jugendlichen und Auszubildenden?

Auch die ist nicht nur möglich, sondern zwingend vorgesehen, und zwar **einmal im Kalenderjahr** (§ 106 BPersVG), möglichst unmittelbar vor oder nach einer ordentlichen Personalversammlung. Entsprechend der Personalversammlung ist die JA-Versammlung, an der u.a. die Mitglieder der JAV, alle jugendlichen und in Ausbildung befindlichen Beschäftigten, die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle, der Personalratsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Personalratsmitglied teilnehmen, ein – nicht öffentliches – **dienststelleninternes Ausspracheforum** für die Jugendlichen und in Ausbildung befindlichen Beschäftigten für ihre speziellen Anliegen und Probleme. Die Einberufung erfolgt nach Beschluss der JAV durch deren vorsitzende Person. Die Versammlung kann – allerdings nicht verbindliche – Beschlüsse fassen, die ernst zu nehmende und richtungweisende **Anstöße für die weitere Arbeit von Personalrat und JAV** darstellen. Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Personalversammlung entsprechend.



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion

Stand: 3/2022 | Die vorstehenden Ausführungen beschreiben die Rechtslage nach BPersVG. Aus dem Landespersonalvertretungsrecht können sich Abweichungen ergeben.

Herausgegeben von der Bundesleitung des  
**dbb beamtenbund und tarifunion**  
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin

Internet [www.dbb.de/themen/mitbestimmung](http://www.dbb.de/themen/mitbestimmung)  
Facebook [facebook.com/dbb.online](https://facebook.com/dbb.online)  
Twitter [twitter.com/dbb\\_news](https://twitter.com/dbb_news)